



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2017
C(2017) 5996 final

Frau Malu Dreyer
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine zweite Stellungnahme vom 31. März 2017 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems {COM(2016) 821 final}.

Die Kommission prüfte die vom Bundesrat in seiner mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 10. März 2017 zu den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geäußerten Bedenken sehr sorgfältig. Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme dargelegt hat, möchte sie daran erinnern, dass ihr Vorschlag mit diesen Grundsätzen vollständig im Einklang steht. Die Kommission begrüßt die Möglichkeit, sich zu den zusätzlichen Fragen, die in der zweiten Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfen wurden, zu äußern.

Im Rahmen der Notifizierungspflicht gemäß dem vorgeschlagenen Rechtsakt müssen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmenentwürfe notifizieren, mit denen neue Anforderungen oder Genehmigungsregelungen eingeführt oder Änderungen an derartigen bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen vorgenommen werden. Dabei ist nicht präzisiert, in welcher Form die Anforderungen oder Genehmigungsregelungen eingeführt oder geändert werden sollen. Grund für diese Vorgehensweise ist, dass zum einen das Gesetzgebungsverfahren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein kann und zum anderen auch unterschiedliche Regierungsebenen von der Notifizierungspflicht betroffen sein

können. Es gilt zu beachten, dass die Richtlinie 2006/123/EG¹ ein horizontales Rechtsinstrument ist, das sich auf eine erhebliche Zahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Regierungsstrukturen der Mitgliedstaaten auswirkt. Infolgedessen unterliegen alle Ebenen dieser Strukturen bereits der Notifizierungspflicht nach der Richtlinie 2006/123/EG.

Um ein wirksames Notifizierungsverfahren einzurichten, beabsichtigt die Kommission, eine Konsultationsfrist von höchstens drei Monaten einzuführen. Diese Konsultationsfrist eröffnet für den notifizierenden Mitgliedstaat, für die anderen Mitgliedstaaten und für die Kommission die Möglichkeit, die notifizierte Maßnahme insbesondere im Hinblick auf ihre Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit zu bewerten. Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission die Vollständigkeit der eingegangenen Notifizierung beurteilt, doch ist dies als eine rein faktuelle Überprüfung zu verstehen, die zu keinerlei Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren des Mitgliedstaats führen dürfte. Für das Notifizierungsverfahren in diesem Vorschlag wird auf das bestehende Binnenmarkt-Informationssystem zurückgegriffen.

Während des Konsultationszeitraums ist das parlamentarische Verfahren nicht ausgesetzt, sondern kann in Übereinstimmung mit den nationalen Verfahren weiter vorangebracht werden. Parallel hierzu haben die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Stellungnahmen zur notifizierte Maßnahme zu einem Zeitpunkt abzugeben, an dem sie noch von dem notifizierenden Mitgliedstaat berücksichtigt werden könnten. Damit soll der Erlass einer Maßnahme verhindert werden, die nicht mit dem Unionsrecht im Einklang steht.

Gemäß der Richtlinie 2006/123/EG können die Mitgliedstaaten bestimmte Vorschriften beibehalten, selbst wenn diese die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit einschränken, sofern sie nachweisen, dass diese Vorschriften nicht diskriminierend und durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Die entsprechende Beurteilungspflicht ist in der Richtlinie 2006/123/EG verankert. Somit entsteht nach Ansicht der Kommission kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Was eine mögliche Erhöhung der Verwaltungskosten anbelangt, so verweist die Kommission auf Anhang 4 der Folgenabschätzung, der eine Schätzung der Kosten für die Behörden enthält. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen konnte die Kommission in der Folgenabschätzung die Kostenfolgen der verschiedenen Optionen bewerten. Die Folgenabschätzung zeigt, dass die Gesamtkosten einer Notifizierung je Mitgliedstaat begrenzt sind.

Der Vorschlag, die möglichen Folgen der Nichteinhaltung der Notifizierungspflicht zu präzisieren, ist vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass mehrere Mitgliedstaaten der derzeitigen Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2006/123/EG nicht nachkommen.

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Der gewählte Wortlaut stützt sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2015/1535².

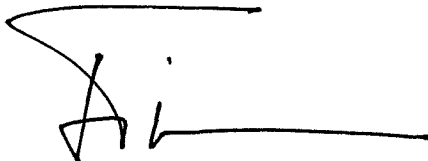
Die Kommission denkt, dass es wichtig ist festzulegen, welche der unter die Richtlinie 2006/123/EG fallenden Maßnahmen der Notifizierungspflicht unterliegen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, auf bestimmte Bestimmungen der genannten Richtlinie zu verweisen. Hierdurch wird die Pflicht auf die Maßnahmen beschränkt, die relevant sind. Die Möglichkeit für die Kommission, einen Beschluss zu erlassen, wenn die notifizierte Maßnahme mit der Richtlinie 2006/123/EG unvereinbar ist, beruht auf Artikel 15 Absatz 7 der genannten Richtlinie.

Die Benennung einer auf nationaler Ebene zuständigen Behörde berührt nicht die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme. Da der Vorschlag diese Verteilung der Kompetenzen nicht berührt, hätte nach Auffassung der Kommission auch ein föderaler Staat wie Deutschland keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung.

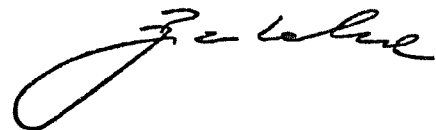
Die vorstehenden Erläuterungen stützen sich auf den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, der derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erörterung vorliegt.

Die Kommission hofft, dass die aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs gerne entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Elżbieta Bieńkowska
Mitglied der Kommission*

² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.4.2015, S. 1.